

Erstinformation zur Einführung elektronischer Rechnungen ab dem 01. Januar 2025

Nach den Regelungen im Wachstumschancengesetz wird ab dem 01. Januar 2025 die grundlegende Verpflichtung zur Nutzung von elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen bestehen) eingeführt. Aufgrund der erwarteten Herausforderungen für Unternehmen sind jedoch Übergangsregelungen (gemäß § 27 Abs. 39 UStG) für den Zeitraum von 2025 bis 2027 vorgesehen.

Beachten Sie: **Alle inländischen Unternehmen** müssen laut Wachstumschancengesetz bereits **ab dem 01. Januar 2025** in der Lage sein, **elektronische Rechnungen zu empfangen und zu archivieren**.

- Bis Ende des Jahres 2026 ist es gestattet, statt E-Rechnungen weiterhin Papierrechnungen oder Rechnungen in anderen elektronischen Formaten für **B2B-Umsätze auszustellen**. Allerdings ist bei Rechnungen in anderen elektronischen Formaten nach wie vor die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich.
- Für Unternehmen mit einem Vorjahres-Gesamtumsatz **von bis zu 800.000,- EUR** verlängert sich die Übergangsfrist für die **Ausstellung** von Rechnungen in Papierform oder in einem sonstigen elektronischen Format **bis Ende 2027**.
- **Ausnahmen:** Kleinbetragsrechnungen für Beträge unter 250,- Euro (**brutto**) und Fahrausweise dürfen weiterhin in Papier ausgestellt werden.

Übersicht

Rechnungs-VERSAND	2025	2026	2027	2028
E-Rechnung (EN 16931 interop.)	✓	✓	✓	✓
Andere elektr. Formate	○ 1	○ 1	○ 2	X
Papier	✓	✓	○ 3	X

←
Rechnungs-EMPFANG

Ab 2025 muss jedes Unternehmen E-Rechnungen (EN 16931) empfangen können!

Legende

✓	Erlaubt	○ 1	Nur bei Zustimmung des Empfängers
✓	Übergangsweise	○ 2	Nur bei Zustimmung des Empfängers notwendig bei <u>über 800 T€</u> Vorjahresumsatz
X	Verboten	○ 3	Nur bei Unternehmen <u>unter 800 T€</u> Vorjahresumsatz

Elektronische Rechnungen (= strukturierter Datensatz) müssen bestimmte Vorgaben erfüllen, die in der Europäischen Norm EN 16931 festgelegt sind. **Formate wie ZUGFeRD 2.x und X-Rechnung in DATEV-Anwendungen erfüllen bereits diese Norm.**

X-RECHNUNG

- **Strukturierter XML-Datensatz** der maschinell auslesbar ist
- Für Menschen schlecht lesbar
- **Firmendesign** (Corporate Design, Schriftart) **kann hier nicht angepasst werden**
- Wird von Behörden verlangt

ZUGFeRD 2.x

- Ein Hybridformat, welches eine „**unsichtbare**“ **XML-Datei integriert**
- Für Menschen **und** Maschinen lesbar
- **Firmendesign** (Corporate Design, Schriftart) **kann hier angepasst werden**

ACHTUNG! Eine Rechnung als reine PDF-Datei ist **KEINE** E-Rechnung!

Vorteile für Unternehmen

- **Einfachere Rechnungsstellung** dank klarer und eindeutiger Standards
- **Weniger Fehler** dank automatischer Validierung der Rechnung
- **Mehr Transparenz** durch Einsehen des Bearbeitungsstatus
- **Weniger Kosten** durch Einsparung von Porto & Papier
- **Schnellere Zahlung** der Rechnung durch verkürzte Durchlaufzeiten und schnellere Bearbeitung
- **Ortsunabhängige, schnelle und zuverlässige Übermittlung** der Rechnung durch digitale Übertragung

Was ist aktuell zu tun?

1. Stellen Sie sicher, dass Sie **ab 01. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen und verarbeiten können.**

Kontaktieren Sie uns oder Ihren Buchhaltungs-Software-Anbieter hierzu. Mit dem Programm **DATEV Unternehmen Online** können problemlos E-Rechnungen empfangen und archiviert werden.

2. **Rechnungsausgang E-Rechnungen**

Stellen Sie sicher, dass Ihr **Faktura-Programm E-Rechnungsfähig** ist. Alternativ können wir Ihnen ab Oktober 2024 von DATEV Faktura-Lösungen anbieten.

Gerne stehen wir Ihnen bei der Einführung des Prozesses „elektronische Rechnungen“ im Rechnungswesen zur Verfügung.